

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND ERHEBUNG VON GEBÜHREN DES FAMILIEN- UND INTEGRATIONSZENTRUMS „CHECK IN“ (BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 1 2009, S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schlüchtern am 9. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Berechtigung

- (1) Das Familien- und Integrationszentrum „Check In“, nachfolgend „Check In“ genannt, ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Schlüchtern. Es dient als Gemeinbedarfseinrichtung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts für Kinder- und Erwachsenenbildung sowie zur Integrations- und Generationenarbeit.
- (2) Alle Bürger¹, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, können die Angebote des „Check In“ auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach Angebot, Platzkapazität und Zielgruppe in Anspruch nehmen. Die Ferienbetreuung steht Kindern von der Vorklasse bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen. Im Bedarfsfall können ältere Kinder teilnehmen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung. Die Veranstaltungen können nur stattfinden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl (Früh- und Spätbetreuung mindestens 5 Teilnehmer, Grundbetreuung mindestens 10 Teilnehmer) erreicht wird. Sollte das Ferienangebot nicht stattfinden, so gibt es außer dem Recht auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages keine Ansprüche.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Personen aus anderen Gemeinden das Angebot wahrnehmen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Aufgaben und Angebote

- (1) Die Angebote im Familien- und Integrationszentrum „Check In“ sind freiwillige Leistungen der Stadt Schlüchtern. Die Angebote werden auf Bedarfsanalysen basierend, der Zielgruppe im Sozialraum entsprechend, als auch generationsübergreifend entwickelt, stetig überprüft und in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums „Check In“ und dem Träger gegebenenfalls angepasst. Das Familienzentrum „Check In“ ist eine Anlaufstelle für Menschen jeden Alters.
Durch niedrigschwellige Angebote wird die Kontaktaufnahme zu Menschen vereinfacht und untereinander ermöglicht. Das Familienzentrum ist Anlaufstelle für Menschen und soziale Einrichtungen in der Kernstadt und für die Stadtteile. Durch die enge Vernetzung mit den Institutionen im KUBE und den örtlichen Akteuren erweitern sich die Angebote und auch die Nachfrage.

- (2) In den gesetzlich festgelegten Ferien findet eine Ferienbetreuung statt. Die Ferienbetreuung findet im Kultur- und Begegnungszentrum (KUBE) statt.
- (3) Mit dem Landesprogramm "Zukunft Innenstadt" wurde eine Outdoor Escape Tour für Kinder und Jugendliche entwickelt. Das digitale Stadtspiel ist ein niedrigschwelliges Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien, um die Innenstadt auf spielerische Art neu zu entdecken. Das Angebot kann in zwei Varianten umgesetzt werden. Zum einen kann die Tour auf eigene Faust durchgeführt werden, zum anderen wurde gemeinsam mit der Bürgergarde eine Spielart entwickelt, mit der Kinder begleitend bei Führungen der Bürgergarde eine digitale Stadtführung erleben. Das Angebot wird unter Bereitstellung eines Tablets sowie dazu gehörendes Spielzubehör durchgeführt.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den hessischen Ferien statt.
- (2) Die Öffnungszeiten des „Check In“ sind abhängig von dessen Angeboten. Die aktuellen Angebote werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme und Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Aufnahme zu den Ferienspielen erfolgt in der Reihenfolge der verbindlichen schriftlichen Anmeldung nach Bereitstellung der Anmeldeformulare auf der Homepage der Stadt Schlüchtern.
- (2) Auch die Teilnahme an weiteren Angeboten des "Check In" erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.
- (3) Wenn die festgelegte Höchstbelegung für Angebote erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes für die Ferienbetreuung ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in den Ferienspielen entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Magistrat aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung des Familienzentrums.
- (5) Die personenbezogenen Daten, bei Minderjährigen zusätzlich die der Sorgeberechtigten, werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (6) Mit der Anmeldung zu einem Angebot des "Check In" erkennen die Nutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter die Inhalte dieser Satzung an. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen erteilt.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Bei den Angeboten des Familienzentrums „Check In“ verbleibt die Aufsichtspflicht bei den erziehungsberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht wird bei speziellen Angeboten, wie z.B. bei der Ferienbetreuung, schriftlich auf das Betreuungspersonal übertragen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals bei der Ferienbetreuung beginnt mit Eintritt in die Räumlichkeiten des „Check In“ und sofortigem Anmelden des Kindes beim

Betreuungspersonal. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen oder beim eigenständigen Verlassen des Gebäudes zum Betreuungsende. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

- (3) Generell beim Besuch des Familienzentrums „Check In“ ist/sind bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten/meldepflichtigen Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (z. B. Geschwisterkind/er oder Anderer) der/die sorgeberechtigte/n Person/en/Erziehungsberechtigter/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Familienzentrums „Check In“ verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass auch erkrankte Geschwisterkinder während einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung nicht betreten dürfen. Das „Check In“ darf erst wieder besucht werden, wenn der Stadt Schlüchtern eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) bei der Ferienbetreuung ist ab dem ersten Tag der Leitung des Familien- und Integrationszentrums mitzuteilen.
- (5) Die Nutzer bzw. Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Wird der fällige Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Schlüchtern vor, das Kind von der Teilnahme auszuschließen.
- (6) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 6

Pflichten der Leitung des Familienzentrums

- (1) Die Leitung des Familienzentrums sowie die Mitarbeiter stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Verwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 7

Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation durch das Betreuungspersonal ist ausgeschlossen.

§ 8

Gebührentarife

- (1) Besucher des Integrations- und Familienzentrums „Check In“ und die Eltern bzw. erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die die städtischen Ferienspiele besuchen oder die das virtuelle Stadtspiel nutzen, können zur Zahlung von Teilnehmer- oder Nutzungsgebühren herangezogen werden. Die Regelung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung oder das virtuelle Stadtspiel sind nachfolgend ausführlich beschrieben. Für Mottowoche oder sonstige Zusatzangebote können Zusatzkosten entstehen. Die Höhe dieser Kosten ist variabel und wird im Einzelfall

Betreuungszeit	Teilnehmergebühren für Berechtigte mit und ohne Meldeanschrift in Schlüchtern
Frühbetreuung (7.30 bis 9.00 Uhr)	5,00 € tgl.
Hauptbetreuung (9.00 bis 15.00 Uhr)	40,00 € wöchtl.
Spätbetreuung (15.00 bis 17.00 Uhr)	5,00 € tgl.

Für diese Kostenbeiträge werden keine weiteren Ermäßigungen gem. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 gewährt.

- (3) Die Gebühren für besondere Angebote und Leistungen sind von einer Ermäßigung ausgenommen.

§ 11 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei der Buchung des Angebotes.
- (2) Mit Zugang des Gebührenbescheides ist die Gebühr zur Zahlung fällig.
- (3) Bei kurzfristiger An- und Abmeldung bzw. Umbuchung werden gelten folgende Besonderheiten:

Abmeldungen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung	50 % Rückerstattung
Umbuchungen ab 4 Wochen vor der Veranstaltung	10 % Bearbeitungsaufwand
Abmeldungen ab 1 Woche vor der Veranstaltung	keine Rückerstattung
Umbuchungen ab 1 Woche vor der Veranstaltung	10 % Bearbeitungsaufwand
Anmeldungen ab 1 Woche vor der Veranstaltung	20 % Bearbeitungsaufwand
- (4) Werden die Kostenbeiträge nicht vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Angebotes bezahlt, so erlischt das Anrecht auf Inanspruchnahme der Leistung.
- (5) Wird das Kind nicht von den Ferienspielen abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es den Ferienspielen fernbleibt.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung, Kur, Krankenhausaufenthalt oder eines Todesfalles in der Familie (bis 2. Familiengrad) nicht an den Ferienspielen teilnehmen, werden die Kostenbeiträge erstattet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Bei Erkrankung werden keine Einzeltage erstattet; hier erfolgt eine Erstattung nur wochenweise.
- (7) Sollte das Ferienprogramm auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen, z.B. Pandemie, Naturereignisse oder Anderes nicht stattfinden können, erfolgt die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages.
- (8) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung) eingezogen.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13
Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen (z.B. für Mottowochen oder für sonstige Zusatzangebote) kann der Magistrat gesonderte Gebühren festsetzen sowie Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 10. September 2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister